

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 22 (1930)
Heft: 5

Rubrik: Arbeitsverhältnisse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitsverhältnisse.

Die Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz.

Das Eidgenössische Arbeitsamt hat im letzten Jahre eine Erhebung über die bestehenden Gesamtarbeitsverträge durchgeführt. Stichtag war der 31. Mai 1929, das heisst, es wurden alle Tarifverträge einbezogen, die an diesem Tage in Kraft waren. Die Ergebnisse sind im Märzheft der «Wirtschaftlichen und Sozialstatistischen Mitteilungen» veröffentlicht; wir möchten hier die wichtigsten Resultate wiedergeben.

Die Erhebung wurde mit Hilfe der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Einzelfirmen und Einigungsämter durchgeführt, und es darf angenommen werden, dass wenigstens die wichtigsten Verträge ziemlich vollständig erfasst worden sind. Weggelassen wurden alle Vereinbarungen, denen der Charakter eines Gesamtarbeitsvertrages von einer der beteiligten Seiten abgesprochen wurde. Im ganzen sind 303 Tarifverträge ermittelt worden, die rund 9400 Firmen vertraglich binden. Die Zahl der von diesen Firmen beschäftigten Arbeitnehmer wird mit etwas über 70,000 angegeben, während die Zahl der Arbeiter und Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch Verträge geregelt sind, auf 65,000 geschätzt wird. Die Zahl der Arbeitnehmer konnte nicht vollständig genau ermittelt werden, da der Beschäftigungsgrad, insbesondere in einzelnen Wirtschaftszweigen (Baugewerbe) im Laufe des Jahres grossen Schwankungen unterliegt.

Die Gesamtarbeitsverträge verteilen sich in folgender Weise auf die Industriezweige:

Industrie bzw. Gewerbe	Zahl der Verträge	Zahl der vertraglich gebundenen Firmen	Zahl der von den vertraglich gebundenen Firmen beschäftigten Arbeitnehmer	Zahl der nach Vertrag beschäftigten Arbeitnehmer
Bergbau, (Steinbrüche)	4	37	851	849
Gartenbau	2	98	833	833
Nahrungs- und Genussmittel	32	3,125	8,156	4,877
Bekleidungsgewerbe	19	1,016	2,929	2,849
Baugewerbe	66	1,363	24,406	23,827
Holz- und Glasbearbeitung	56	795	7,160	7,009
Textilindustrie	4	176	3,569	3,109
Buchbinderei	11	223	1,433	1,196
Metallgewerbe	40	882	5,546	5,264
Uhrenindustrie	4	144	1,916	1,909
Graphisches Gewerbe	3	935	6,960	6,770
Handel	37	384	4,283	3,848
Verkehr	16	174	1,579	1,508
Theater und Kinos	6	33	768	707
Oeffentliche Dienste	3	3	251	231
Total	303	9,388	70,640	64,786

Nach der Zahl der beteiligten Firmen, wie vor allem der beteiligten Arbeiter, steht das Baugewerbe an der Spitze. In der Bau- und Holzindustrie zusammen arbeiten rund 30,000 Arbeitnehmer nach Tarifvertrag, das ist nahezu die Hälfte aller von Tarifverträgen betroffenen Arbeitnehmer.

Es wurde auch der räumliche Geltungsbereich der Gesamtarbeitsverträge ermittelt. Von den 303 Verträgen sind die 112 Firmenverträge, die also nur für eine Unternehmung Geltung haben, 146 Ortsverträge, wovon 134 sich auf einen Ort, 12 auf mehrere Orte erstrecken. Ferner bestehen 28 Kantonalverträge (davon 2 für mehrere Kantone), 9 Regionalverträge

(davon 2 für mehrere Regionen) und 8 Landesverträge. Die Kantonalverträge haben zum Teil den Charakter von Ortsverträgen (23 entfallen auf Genf und Basel) und wären wohl besser dort eingereiht worden. Landesverträge bestehen in folgenden Gewerben: Buchdruckerei (2 Verträge), Lithographie, Schneiderei, Brauerei, Bäckerei, Metzgerei, Buchhandel.

Aus nachstehender Zusammenstellung geht hervor, welche Bedeutung den Verträgen nach ihrem räumlichen Geltungsbereich zukommt:

Zahl der nach Vertrag beschäftigten Arbeitnehmer

	Eine Firma	Ein oder mehrere Orte	Ein oder mehrere Kantone	Ein oder mehrere Regionen	Ganzes Land	Total
Bergbau	203	—	646	—	—	849
Gartenbau	—	623	210	—	—	833
Nahrungs- und Genussmittel	1,896	76	108	—	2,797	4,877
Bekleidungsgewerbe . . .	206	613	30	—	2,000	2,849
Baugewerbe	478	21,747	1,527	75	—	23,827
Holz- und Glasbearbeitung .	287	4,921	1,371	430	—	7,009
Textilindustrie	9	—	—	3,100	—	3,109
Buchbinderei	21	1,076	99	—	—	1,196
Metallgewerbe	344	4,141	779	—	—	5,264
Uhrenindustrie	—	317	—	1,592	—	1,909
Graphisches Gewerbe . . .	—	—	—	—	6,770	6,770
Handel	2,790	—	898	—	160	3,848
Verkehr	308	1,060	140	—	—	1,508
Theater und Kinos	129	578	—	—	—	707
Oeffentliche Dienste . . .	—	231	—	—	—	231
Total	6,671	35,383	5,808	5,197	11,727	64,786

Die grösste Bedeutung haben somit die Ortsverträge. 55 Prozent der vertraglich beschäftigten Arbeitnehmer arbeiten nach Ortsverträgen; davon fällt der grösste Teil auf das Baugewerbe. Auch in der Metallindustrie und in der Buchbinderei überwiegen die Ortsverträge. In der Textil- und Uhrenindustrie sind die Regionalverträge vorherrschend, in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie im Bekleidungsgewerbe die Landesverträge. Im graphischen Gewerbe bestehen überhaupt nur Landestarifverträge.

Weitaus die meisten Verträge sind zweiseitig-korporative Verträge, das heisst, auf Seiten der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber ist ein Verband oder mehrere Verbände Vertragskontrahent. Nach ihnen sind 54,384 Arbeitnehmer beschäftigt. 9580 oder 15 Prozent unterstehen einseitig-korporativen Verträgen; in diesen Fällen steht auf seiten der Arbeitgeber kein Verband, sondern eine oder mehrere Firmen. Die sogenannten Hausverträge, die sich nur auf eine Firma und ihre Arbeiterschaft erstrecken, sind sozusagen bedeutungslos; sie beziehen sich nur auf 822 Arbeitnehmer oder 1,3 Prozent aller vertraglich Beschäftigten. Ueber den Inhalt der Kollektivverträge wird wohl später noch berichtet werden.

Von Interesse ist noch, auf welche einzelnen Erwerbszweige sich die Verträge erstrecken. Das wird deshalb für die grösseren Industriegruppen mitgeteilt:

Industriezweig	Zahl der Verträge
Nahrungs- und Genussmittelindustrie.	
Bäckerei und Konditorei	6
Metzgerei	6
Bierbrauerei	3
Käserei und Molkerei	6
Müllerei	4
Schokoladefabrikation	3
Sonstiges	4

Industriezweig	Zahl der Verträge
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.	
Schneiderei	8
Schuhmacherei	4
Coiffeurgewerbe	5
Sonstiges	2
Baugewerbe.	
Bearbeitung der Steine und Erde, Hoch- und Tiefbau, inklusive Dachdeckerei	32
Malerei, Gipserei, Tapeziererei	22
Plattenlegerei	6
Hafnerei und Kaminfegerei	5
Sonstiges	1
Holz- und Glasbearbeitung.	
Schreinerei, Zimmerei, Parkettlegerei	40
Glasbläserei, -schleiferei, Glaserei	6
Küferei	10
Metallgewerbe.	
Spenglerei und sanitäre Installation	17
Elektroinstallation	7
Zentralheizungsindustrie	12
Schlosserei, Schmiederei, Wagnerei	4
Handel.	
Lebensmittel- und Brennmaterialienhandel, insbesondere Konsumvereine	28
Gastgewerbe, insbesondere Volkshäuser	6
Versicherungsgewerbe	1
Buchhandel	1
Sonstiges	1
Verkehr.	
Taxameterbetriebe	7
Fuhrhalterei, Spedition	4
Rheinhafenunternehmungen	3
Sonstiges	2

Um die Verbreitung der Gesamtarbeitsverträge in den einzelnen Industriezweigen festzustellen, wäre es eigentlich nötig, die Zahl der vertraglich Beschäftigten in Beziehung zu setzen mit der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter in den betreffenden Industriezweigen. Ein solcher Vergleich ist jedoch sehr schwierig; auch kennen wir die Zahl der im letzten Jahr Beschäftigten erst nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Betriebszählung. Ein Vergleich mit der Berufsstatistik von 1920 ergibt, dass im graphischen Gewerbe nahezu die Hälfte der für einen Vertrag in Betracht kommenden Arbeitnehmer unter einem Vertrag arbeitet; im Bau- und Holzgewerbe werden es etwas mehr als ein Fünftel sein. In allen andern Industriezweigen ist der Tarifvertrag viel weniger verbreitet. In der Nahrungs- und Genussmittelindustrie arbeiten vielleicht etwa 10 Prozent nach Vertrag, in der Metall- und Uhren-, Bekleidungs- und Textilindustrie kaum halb soviel. Natürlich müsste man noch mehr detaillieren können, indem einzelne Berufsgruppen für den grössten Teil der Arbeitnehmer Verträge besitzen, andere überhaupt keine.

Ein anderer interessanter Vergleich wäre der mit der Zahl der gewerkschaftlich Organisierten. Auch hier schneiden das graphische und das Baugewerbe am besten ab. Auch in den übrigen Industrien sind es vorwiegend die Gewerbe, wo die Kollektivverträge die grösste Verbreitung haben. In der eigentlichen Grossindustrie hat der Tarifvertrag bis jetzt am wenigsten Eingang gefunden. Das hat verschiedene Ursachen, teilweise wirtschaft-

licher Natur. Die sehr stark organisierten grossindustriellen Unternehmer wehren sich mit Händen und Füssen gegen Gesamtarbeitsverträge, da sie die Gewerkschaften nicht als gleichberechtigte Vertragspartner anerkennen wollen. Bekanntlich ist es im letzten Jahre gelungen, in der Maschinenindustrie eine Vereinbarung abzuschliessen, die nicht sehr weit entfernt ist von einem Gesamtarbeitsvertrag. Wenn auch die Arbeitsverhältnisse nicht ausschliesslich nach dem Bestehen oder Fehlen eines Vertrages beurteilt werden können, so bildet doch die vertragliche Regelung eines der wichtigsten Ziele der gewerkschaftlichen Tätigkeit. Von den Mitgliedern der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände kommen rund 120,000 für Tarifverträge in Betracht (das Staatspersonal ist dabei ausgeschieden), während etwa 65,000 Arbeitnehmer nach Verträgen beschäftigt sind. Von diesen ist aber ein Teil nicht organisiert, und ein allerdings kleiner Teil gehört Organisationen an, die dem Gewerkschaftsbund nicht angeschlossenen sind. Wir sehen also, dass es noch grossen Anstrengungen bedarf, um dem Tarifvertrag wenigstens überall Eingang zu verschaffen, soweit der Einfluss der gewerkschaftlichen Organisation reicht.

Sozialpolitik.

Sozialversicherung in der Landwirtschaft.

Erst 13 Länder der Welt (die Schweiz ist nicht dabei) haben eine obligatorische Unfallversicherung für Landarbeiter, und das Uebereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz 1927 betreffend die obligatorische Krankenversicherung für Landarbeiter ist erst durch Deutschland, Luxemburg, die Tschechoslowakei und Oesterreich ratifiziert worden. Oesterreich steht mit Deutschland an der Spitze der ländlichen Sozialversicherung; es hat für seine 500,000 Landarbeiter ein *Landarbeiterversicherungsgesetz* (LAVG) geschaffen, das die obligatorische Kranken-, Unfall- und Invaliden-(Alters-)versicherung in sich schliesst*. Es ist am 1. Januar 1929 in Kraft getreten zugleich mit einem *Arbeiterversicherungsgesetz* (in 4 Bundesländern konnte die Krankenversicherung erst auf 1. Januar 1930 in Kraft treten). Oesterreich bekämpft durch diese Art Sozialgesetzgebung die Landflucht, ist doch der Landarbeiter in Oesterreich nach den Worten Hainischs «trotz längerer und härterer Arbeit weit ungünstiger dran als der städtische oder Industriearbeiter».

Versichert sind nach dem LAVG alle berufsmässig unselbständig erwerbenden Landarbeiter. Ihre Versicherungsansprüche werden durch das Gesetz weitgehend geschützt. Finanziert wird die Versicherung durch Bundesbeiträge und die Beiträge für die einzelnen Versicherten. Letztere werden für die Kranken- und die Invalidenversicherung vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu gleichen Teilen getragen, für die Unfallversicherung zu $\frac{2}{3}$ vom Arbeitgeber und $\frac{1}{3}$ vom Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber ist für die regelmässige Beitragszahlung verantwortlich, der Versicherte hat Anspruch auf die Versicherungsleistungen, auch wenn die Beiträge nicht bezahlt worden sind. — Die Versicherten sind in 9 Lohnklassen eingeteilt, nach denen die Beiträge und die Leistungen der Versicherung abgestuft sind. Die Taggelder der Krankenversicherung zum Beispiel schwanken zwischen —.44 und 3.— Schweizerfranken; die Krankenkasse kommt überdies für Mutterhilfe und Sterbegelder auf. Die Unfallversicherung gewährt Landarbeitern, die durch Unfall oder Berufs-

* R. Mertha und Engelbert Dollfuss, *Die Sozialversicherung in der Landwirtschaft Oesterreichs*. Agrarverlag Wien 1929, 472 Seiten.